

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 405 bis 415
Ausschreibungen
Seiten 415 bis 416

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet Duisburg (Übernachtungsabgabensatzung) vom 04. Oktober 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

§ 1 Erhebung der Abgabe

Die Stadt Duisburg erhebt eine Übernachtungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Gegenstand der Übernachtungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung, Schulungsheim, Schiff, Campingplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Eine stundenweise Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit (z.B. Tageszimmer) steht der Übernachtung gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(2) Übernachtungen in Unterkünften des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH) unterliegen nicht der Übernachtungsabgabe.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung geleistete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Abgabensatz

(1) Die Übernachtungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension):

der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt:

100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

(2) Sofern die Beherbergung auf Schiffen stattfindet, sind zusätzlich abgabepflichtig:

- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und

- diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

(3) Personen, die nebeneinander die Übernachtungsabgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 6
Entstehung des Abgabenanspruches**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

**§ 7
Anzeigepflicht, Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

(1) Die Beherbergungsleistungen sind vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes für jeden Kalendermonat (Erhebungszeitraum) auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Übernachtungsabgabe ist unter Anwendung des Abgabensatzes gem. § 4 selbst zu berechnen (Abgabeanmeldung). Die Abgabeanmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47049 Duisburg, einzureichen. Die Abgabeanmeldung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die gem. Absatz 1 berechnete und angemeldete Übernachtungsabgabe ist mit der Einreichung der Abgabeanmeldung zu entrichten.

(3) Wird die Übernachtungsabgabe für zurückliegende Zeiträume festgesetzt (z. B. wegen Nichtabgabe der Abgabeanmeldung), ist die Übernachtungsabgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

**§ 8
Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9
Prüfungsrecht**

(1) Zur Prüfung der Angaben in der Abgabeanmeldung sind dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Übernachtungen für den jeweiligen Kalendermonat im Original vorzulegen.

(2) Der Beherbergungsbetrieb ist außerdem verpflichtet, Vertretern des Amtes für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg zur Nachprüfung der Abgabeanmeldungen, zur Feststellung des Abgabentatbestandes sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

**§ 10
Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsgesellschaften sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Übernachtungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabenschuldner seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 dieser Satzung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Duisburg zur Mitteilung über die Person des Abgabenschuldners und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen

Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Übernachtungen erfolgt sind.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10 dieser Satzung verstößt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet Duisburg (Übernachtungsabgabensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Oktober 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bulatow
Tel.-Nr.: 0203/283-2801

Bekanntmachung der 4. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 8. Oktober 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950).

Artikel 1

Die Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, Seite 493), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Unternehmenssatzung vom 9. Juli 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30. Juli 2010, Seite 302), wird wie folgt geändert:

I. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften“ die Worte „ausgenommen die“ gestrichen und durch „einschließlich der“ ersetzt.

II. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i. V. m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 53 b LWG, einschließlich der Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes i. S. v. § 53 Abs. 1 a, Abs. 1 b LWG, aufgenommen die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LWG,“

III. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbau, des Ausgleichs der Wasserschutz bei den auf dem Gebiet der Stadt Duisburg gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 LWG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben der Anstalt gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Duisburg der Anstalt gemäß § 91 Abs. 1 a LWG die ihr gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 2 und § 89 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 40 WHG obliegende Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbau-pflicht.“

IV. § 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Duisburg gemäß den gesetzlichen Vorschriften.“

V. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14 Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder

Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 114 a Abs. 10 GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.“

VI. Die gegenwärtigen §§ 14 – 18 werden §§ 15 – 19.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Oktober 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinmetz
Tel.-Nr.: 0203/283-7482

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 (1) GO NRW hier: Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2008 und die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 nach § 96 (2) GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2008 gefasst (DS 10-0467):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2008 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 96 GO NRW.“

2. Der Jahresabschluss 2008 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Jahresergebnis EUR
	1.211.586.323,72	1.371.054.372,06	- 159.468.048,34
Finanzrechnung:	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR	Saldo EUR
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.075.694.735,59	1.216.548.133,56	- 140.853.397,97
Investitionstätigkeit	53.933.879,66	54.856.371,82	- 922.492,16
Finanzierungstätigkeit	901.469.302,08	796.979.930,67	+ 104.489.371,41
Schlussbilanz:	Eigenkapital EUR	Bilanzsumme EUR	
	247.019.390,87	5.135.254.912,83	

3. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgenden einstimmigen Beschluss zur Eröffnungsbilanz gefasst (DS 09-1292):

„1. Der Rat der Stadt beschließt die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Duisburg zum Stichtag 01.01.2008 gemäß § 96 Abs. 1 GO i.V. m. § 92 Abs. 1 GO.

2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister uneingeschränkte Entlastung für die Eröffnungsbilanz.“

4. Die Eröffnungsbilanz in der Fassung der Fortschreibung enthält folgende Eckwerte:

Aktiva	01.01.2008	Passiva	01.01.2008
Anlagevermögen	4.917.044.960,49	Eigenkapital	406.463.358,92
Umlaufvermögen	160.390.515,83	<i>ohne Sonderrücklagen</i>	351.221.317,43
Aktive Rechnungsabgrenzung	38.327.295,31	Sonderposten	1.746.478.660,22
		Rückstellungen	942.120.618,57
		Verbindlichkeiten	1.953.967.460,99
		Passive Rechnungsabgrenzung	66.732.672,93
Summe Aktiva	5.115.762.771,63	Summe Passiva	5.115.762.771,63

5. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2008 und die Eröffnungsbilanz, die Bestätigungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Jahresabschluss 2008 (inkl. Lagebericht) und die Eröffnungsbilanz liegen **ab dem 02.11.2010** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 210, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 – 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 14. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Herr Hengsbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2366

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift für einen Bereich nördlich der Welkerstraße, zwischen Düsseldorfer Straße, Bundesautobahn A 59, südlich der Brockhoffstraße und Pilgrimstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.10.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die in dem city-nahen Randbereich liegenden Viertel vorrangig vorhandene Wohnnutzung, die sich überwiegend in ausgeprägter hochwertiger Stadtviellenstruktur darstellt, zu erhalten, planungsrechtlich zu sichern und in dem zur Disposition stehenden städtebaulich neuzuordnenden Bereich an der Welkerstraße entsprechend abzurunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.11.2010 bis 07.12.2010 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend

gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 436 erteilt werden.

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Lärmschutzgutachten
- Oberbodengutachten
- Bewertung des Baumbestandes
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Bebauungsplan Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

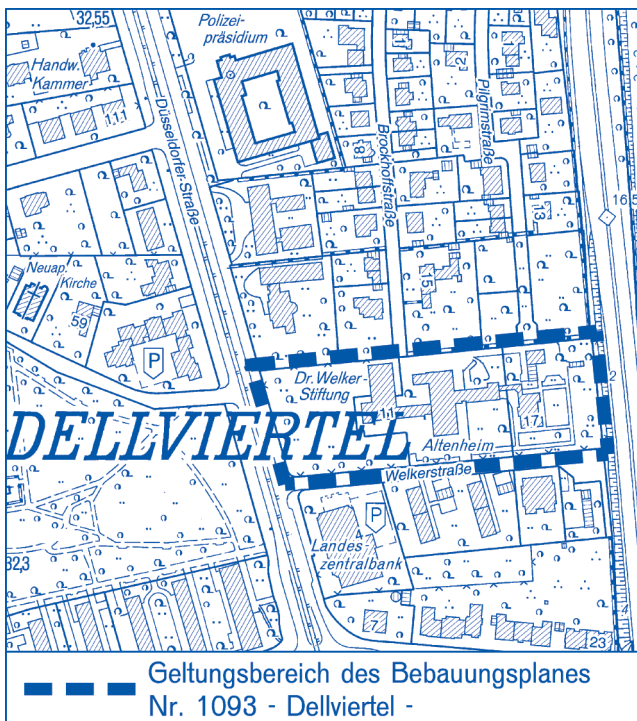
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 11. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

*Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623*



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 29. September 2010 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstück 95 (U 101/8) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 5. Oktober 2010 unanfechtbar.

Duisburg, den 07. Oktober 2010

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer
Im Auftrag

Franz

Auskunft erteilt:
Frau Hälker
Tel.-Nr.: 0203/283-4480

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 29. September 2010 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Beeck Flur 43 Flurstück 13 und Gemarkung Walsum Flur 25 Flurstück 1098 (U 101/46) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 8. Oktober 2010 unanfechtbar.

Duisburg, den 11. Oktober 2010

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Canab Saleman, zuletzt wohnhaft ohne Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.10.2010, Aktenzeichen 32-15-3 Oh AW 51/10, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

M. Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Mikyas Ergun, zuletzt wohnhaft Dina Demersstraat 16//3-E, B-3630 Maasmechelen LB, gerichtete Bußgeldbescheid vom 20.07.2010, Aktenzeichen 222500250581 SB 100, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 307, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Krewet
Tel.-Nr.: 0203/283-4046

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ahmet Catalbas, zuletzt wohnhaft Reinerstr. 37, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 GT 38154, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 403, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grothe

Auskunft erteilt:
Herr Grothe
Tel.-Nr.: 0203/283-7758

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Voinescu, Ludovic-Iustinian, zuletzt wohnhaft Nollendorfer Str. 2, 28201 Bremen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 09.08.2010, Aktenzeichen 222500270418, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lütkenhorst

Auskunft erteilt:
Herr Schlieben
Tel.-Nr.: 0203/283-6769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Moise Colombar, zuletzt wohnhaft Lindenstr. 33, 06406 Bernburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 23.08.2010, Aktenzeichen 222000758349 SB103, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Höcker
Tel.-Nr.: 0203/283-6860

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ali Fayeq Najj, zuletzt wohnhaft Bismarckstr. 87, 46047 Oberhausen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 04.08.2010, Aktenzeichen 222000746421 SB106, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Malotta
Tel.-Nr.: 0203/283-4631

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbescheide vom 16.09.2010, 17.09.2010 und 30.09.2010 sowie erneute Mahnung vom 13.10.2010

Zahlungspflichtige:
Frau Angelika Marx
Firma Marx Grundbesitz GbR
Kundennummer: 90008796
Bisherige Anschrift:
Wilhelm-Busch-Str. 55,
41541 Dormagen

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil die Annahme verweigert wurde,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg – AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,

- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. Oktober 2010

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Udo Böskes T23
Einkünfte/Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Herr Böskes
Tel.-Nr. 0203/283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbescheide vom 16.09.2010, 17.09.2010 und 30.09.2010 sowie erneute Mahnung vom 13.10.2010

Zahlungspflichtige:
Frau Verena Marx
Firma Marx Grundbesitz GbR
Kundennummer: 90008796
Bisherige Anschrift:
Wilhelm-Busch-Str. 55,
41541 Dormagen

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil die Annahme verweigert wurde,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg – AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. Oktober 2010

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Udo Böskes T23
Einkünfte/Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Herr Böskes
Tel.-Nr. 0203/283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenbescheide vom 06.01.2009,
04.01.2010
Mahnbescheid vom 19.01.2009
Vollstreckungsersuchen vom 05.10.2010

Zahlungspflichtige:
Firma GAD GmbH (Empfängerin)
Kundennummer: 90076526
Bisherige Anschrift: Poststr. 12,
47051 Duisburg

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide und das Ersuchen

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg – AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 18. Oktober 2010

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T23
Einkünfte/Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203/283-5918

Bekanntmachung über eine Fund-sachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, Bezirksamt Rheinhausen, Bürger-Service, führt am Mittwoch, den 08.12.2010 ab 14.00 Uhr im Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, eine öffentliche Fund-sachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend ca. 40 Fahrräder, 6 Handys, Schmuck und diverse andere Dinge.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können am Versteigerungstag ab 13.30 Uhr besichtigt werden.

Das Fundbüro bleibt am 08.12.2010 geschlossen.

Eigentumsansprüche können bis zum 03.12.2010 beim Bezirksamt Rheinhausen, Bürger-Service, Zimmer 112, Telefon: 02065/905-8543, angemeldet werden.

Duisburg, den 14. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Sanner
Städt. Oberverwaltungsrat

Auskunft erteilt:
Frau Lindemann
Tel.-Nr.: 02065/905-8543

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3256053368 (alt 156053365) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 07. Oktober 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207138227 (alt 107138224) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. Oktober 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758583607 (alt 28583607) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. Oktober 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3231007281 (alt 131007288) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Oktober 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758763753 (alt 28763753) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Oktober 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Nachfolgend aufgeführte Werksausweise sind verloren gegangen:

OCTEO	Ausweis Nr.
Worm, Christian	82810
DVV	
Kamps, Andreas	90433
Katzke, Katja	90098
Kretschmar, Michael	31534
DVV Besucherausweis	
Rateischak, Silvio	31131
Schadwinkel, Udo	30165
SWDU	
Macke, Heinrich	41003
Lewna, Katrin	15157
Scharly, Andreas	15299
Schulz, Fabian	18518
Schmidt, Iris	10588
SWDU/Netz	
Wangler, Alfred	11589

Die Ausweise wurden gesperrt und für ungültig erklärt.

Duisburg, den 22. September 2010

Personal Service Duisburg GmbH

gez. Thiedge

Ausschreibungen

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0362

Kanalneubau Am Blumenkampshof in Duisburg-Neuenkamp,

250 cbm Bodenaushub, 310 qm Baugrubenverbau, 53 m DN 500 Steinzeugrohre liefern und verlegen.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Kilian, Tel.: 0203/283-3651

Bauzeit: 24 Werktage

Baubeginn: Dezember 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **21,50 EUR** können die Unterlagen

beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049

Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/

283-3400 angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **05.11.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg,** Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 25.11.2010, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr 2010-0363

Kanalneubau in der Schauenstraße in Duisburg-Rheinhausen, Baulos 1 Kanalbau:

1.000 cbm Baugrubenaushub, 900 qm Grabenverbau, Baugrubentiefe 2,70 m bis 4,00 m herstellen, 133 m Betonrohre DN 800, 1 Stück Zusammenführungsbauwerk liefern, einbauen.

Baulos 2 Straßenbau:

450 qm Schottertragschicht aus RC 15 – 20 cm dick herstellen, 400 qm bituminöse Tragschicht 10 cm dick herstellen, 905 qm Asphaltdeckschicht aus Splittmastixasphalt 4 cm stark herstellen, 105 qm Gehwegplatten, 135 qm Betonsteinpflaster, 120 m Bordsteine, 165 m Rinne herstellen.

Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Angebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Kanalbau:

Herr Schirmer, Tel.: 0203/283-4485

Straßenbau:

Herr Roosen, Tel.: 0203/283-3965

Bauzeit: 110 Werktage

Baubeginn: Dezember 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **31,50 EUR** können die Unterlagen

beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049

Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/

283-3400 angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **05.11.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal, Organisation
und Informationstechnologie
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 25.11.2010, 10.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0364

Lieferung von 3 Fahrgestellen für den Kofferaufbau von Rettungswagen (RTW) Typ C nach EuropaNorm (EN) 1789.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Görtzen, Tel.: 0203/308-2512
Liefertermin: schnellstmöglich
Zuschlagsfrist: 50 Werktage
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **11,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **05.11.2010**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 25.11.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Offenes Verfahren von Leistungen nach VOL

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR schreiben öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0376

Lieferung von 3 Stück 3-Achs-Fahrgestellen mit Abrollkippsystem;

zul. Gesamtgewicht ca. 26,0 t; Dieselmotor mit 300-330 kW; Abgasnorm Euro V; Radstand 4.600 - 5.000 mm; Haken-Abrollkippsystem nach DIN 30722 nach Möglichkeit für Behälter bis 7.700 mm Länge; Hubkraft min. 19.000 kg.

Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, jedoch max. 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme, Gewährleistung 2 Jahre auf alle Bauteile des Fahrzeuges; 6 Jahre auf das Nichtabblättern der Außenlackierung.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Ideler, Tel.: 0203/283-7945
Liefertermin: 10. KW 2011
Zuschlagsfrist: 50 Werktage
Bitte Ziffern 1-3 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **16,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 09.11.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.